

Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. der Hess. Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 25. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen/Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Homberg (Ohm), die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung und Unterstützung der gemeindlichen Gremien und Mitwirkung im Rahmen der Gesetze bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen/Bürger durch
 - 1) Erarbeitung von Anfragen, Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Magistrat,
 - 2) Wahrnehmung von Anhörungen des Magistrats oder anderer städtischer Gremien zu beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die speziellen Belange der älteren Bürgerinnen/Bürger haben,
 - b) Vorschläge von älteren Bürgerinnen/Bürgern für die Wahl in Kommissionen und Beiräte zu unterbreiten, soweit diese dort im Rahmen des § 72 HGO vertreten sein sollen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist vom Magistrat rechtzeitig über Vorgänge mit spezifischen Auswirkungen auf ältere Bürgerinnen/Bürger zu informieren.

§ 2

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich auf 5 (fünf) gewählten Seniorinnen/Senioren zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Seniorenversammlung für 2 Jahre gewählt. Zur Versammlung lädt der Magistrat alle Seniorinnen/Senioren öffentlich ein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird als Nachfolger der gemäß seinem Stimmanteil bei der Wahl nächste, noch nicht berufene Bewerber, berufen.

§ 3

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in.

§ 4

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte aller Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden/m geleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Magistrat fest. Die Einladungen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Die Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den städtischen Gremien und den Fraktionen ausgehändigt.

§ 7

Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch den Sachbearbeiter bei der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 25. September 2000

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

(Orth)
Bürgermeister